



Reglement «Baustrom- und temporäre Stromanschlüsse am Verteilnetz des Elektrizitätswerks Obwalden»

Anzahl Seiten 4

Datum 1. Oktober 2019

Version 1.1

Dokumentname 20191001-Reglement Baustrom- und temporäre Stromanschlüsse EWO

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Baustrom- und temporäre Stromanschlüsse am Verteilnetz des EWO	3
3	Weitere Bestimmungen	4
4	Inkrafttreten	4

1 Präambel

In diesem Reglement werden die notwendigen Voraussetzungen für einen regulären Ablauf für die Erstellung eines Baustrom- und temporären Stromanschluss an das Verteilnetz des EWO geregelt. Neben der Einhaltung der schweizweiten Vorschriften und Normen steht die Arbeits- und Personensicherheit im Vordergrund. Dieses Reglement stützt auf die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und der Niederspannungs-Installationsnorm ab (NIN), die im Starkstromgesetz (EleG) verankert sind. Das EWO ist nach dem kantonalen EWO-Gesetz verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften und Normen zu fördern.

2 Baustrom- und temporäre Stromanschlüsse am Verteilnetz des EWO

- 2.1 Der Baustrom / temporäre Stromanschluss ist durch einen konzessionierten Elektroinstallateur oder eine Firma mit Bewilligung Baustelleninstallationen gemäss Art. 13 NIV mittels Installationsanzeige im Voraus anzumelden.
- 2.2 Die Installationsanzeige muss mindestens sieben Arbeitstage vor dem gewünschten Termin in elektronischer Form, Post, E-Mail oder am Empfang des EWO eingetroffen sein.
- 2.3 Die Anschlussstelle im Verteilnetz wird in Absprache mit dem Auftraggeber / Kunden durch das EWO als Netzbetreiberin bestimmt.
- 2.4 Als Übergangsstelle zwischen Netz und Installation (Grenze des Verantwortungsbereichs zwischen Netzbetreiber und Installateur) gelten die Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers im Bauanschlusskasten.
- 2.5 Das EWO liefert und erstellt den Anschluss ab Trafostation, Kabelverteilkasten, Freileitung oder Netzkabel bis und mit Übergabekasten (ohne Einsetzen der NH-Sicherungspatronen). Die NH-Sicherungspatronen dürfen nur von fachlich instruiertem Personal (z.B. Elektroinstallateur EFZ) eingesetzt werden.
- 2.6 Die Inbetriebsetzung der Installationen (Anschluss an den Übergabekasten EWO, Einsetzen der NH-Sicherungspatronen im Sicherungslasttrennschalter (SILAS), Drehsinnprüfung, Isolationswert usw.) darf nur durch den verantwortlichen Elektroinstallateur erfolgen.
- 2.7 Nach der Inbetriebnahme ist ein Sicherheitsnachweis (Schlusskontrolle) innerhalb von 14 Tagen vom Elektroinstallateur dem EWO zuzustellen. Spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme ist zusätzlich ein Sicherheitsnachweis (SiNa) bzw. Kontrollbericht eines unabhängigen Kontrollorgans einzureichen. Der Sicherheitsnachweis ist auf der Anlage zu hinterlegen.
- 2.8 Die Preise für die Miete der Kabel und Bauanschlusskästen werden in einer separaten Preisliste publiziert. Für Anschlüsse ab Netzkabel, z.B. bei Muffen, werden die Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 2.9 Der Elektroinstallateur verrechnet seine Aufwendungen direkt dem Auftraggeber / Kunden.
- 2.10 Die zur Verfügung gestellten NH-Sicherungspatronen müssen bei Defekt bauseits ersetzt werden.
- 2.11 Mit einer Installationsanzeige kann das Nennstromlimit temporär maximal für 15 Arbeitstage beim Hausanschlusskasten (HAK) erhöht werden. Grundvoraussetzung ist die technische Machbarkeit. Der Pauschalpreis für die temporäre Nennstromerhöhung ist in einer separaten Preisliste publiziert.

3 Weitere Bestimmungen

- 3.1 Für Expressaufträge unter sieben Arbeitstagen wird ein Zuschlag erhoben, welcher die entstehenden Mehrkosten deckt. Die Zuschläge sind im Preisblatt Bauanschlüsse geregelt, welche als integrierender Bestandteil dieses Reglements gelten.
- 3.2 Treten durch den Betrieb von Geräten und Anlagen Störungen (Spannungsänderungen, Flicker usw.) im EWO-Versorgungsnetz auf, kann das EWO als Netzbetreiberin besondere Massnahmen zu Lasten des Verursachers verlangen oder solche verbindlich anordnen.
- 3.3 Ergänzend zu diesem Reglement gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Elektrizitätswerks Obwalden für den Anschluss an das Elektrizitätsnetz, für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes durch den Endverbraucher und für die Lieferung elektrischer Energie an Endverbraucher.
- 3.4 Die Kosten für die gelieferte Energie und allfällige Gebühren bis zur Ablesung am Ende der Energieabgabe sind vom Auftraggeber / Kunde zu bezahlen. Das EWO ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- 3.5 Weiter sind die elektrischen Installationen gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und Niederspannungs-Installationsnormen (NIN) sowie den geltenden Normen (Werkvorschriften des EWO, SEV, ESTI, SUVA, usw.) zu erstellen und zu prüfen, sie haben den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
- 3.6 Wir weisen auf die SUVA-Richtlinien für den Einsatz von Kranen und Baumaschinen im Bereich elektrischer Freileitungen und die Bauarbeitenverordnung 832.311.141 hin.

4 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde von der Geschäftsleitung des Elektrizitätswerks Obwalden am 19. Oktober 2015 genehmigt und tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.